

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 58 (1963)
Heft: 1-de

Artikel: Unsere Landesregierung macht Ernst
Autor: Chaudet / Oser
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-173843>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unsere Landesregierung macht Ernst:

Kreisschreiben des Bundesrates an die Departemente und die Regiebetriebe des Bundes über die Ausführungsgesetzgebung zu Art. 24sexies der Bundesverfassung betreffend Natur- und Heimatschutz

Am 27. Mai 1962 hat das Schweizervolk mit großer Mehrheit und allen Standesstimmen Art. 24sexies der Bundesverfassung über Natur- und Heimatschutz angenommen. Für die Bundesverwaltung besonders wichtig ist Absatz 2, der lautet:

«Der Bund hat in Erfüllung seiner Aufgaben das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler zu schonen und, wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert zu erhalten.»

Das Departement des Innern hat bereits eine Expertenkommission bestellt, welche die Ausführungsgesetzgebung zum Verfassungsartikel vorzubereiten und namentlich auch Mittel und Wege zu suchen hat, wie dessen Absatz 2 am wirksamsten in die Tat umgesetzt werden kann. Bis die neuen Erlasse in Kraft treten, wird aber längere Zeit vergehen. Der Bundesrat möchte daher schon jetzt die gesamte Bundesverwaltung nachdrücklich auffordern, bei ihrer Tätigkeit nach den Grundsätzen von Abs. 2 des Verfassungsartikels zu verfahren – dies nicht nur in Nachachtung der Verfassung, sondern auch weil der Schutz des Antlitzes unserer Heimat vor Entstellung und geistiger Verarmung eine immer dringendere moralische Pflicht wird angesichts der zunehmenden Gefahren, die ihm heute durch die starke Zunahme der Bevölkerung, die andauernde Hochkonjunktur sowie die rasche Entwicklung von Wirtschaft und Technik drohen.

Es ist zu beachten, daß Absatz 2 des Verfassungsartikels mit der Erfüllung der Bundesaufgaben nicht nur eigene Bauten und Werke erfassen will (z. B. allgemeine Verwaltungsbauten, SBB- und PTT-Bauten), sondern auch Anlagen, für die der Bund lediglich eine Konzession oder Bewilligung erteilt (etwa Luftseil- und Sesselbahnen, Grenzkraftwerke, später auch Rohrleitungen), sowie solche, an die der Bund bloß Beiträge leistet (wie Güterzusammenlegungen, Meliorationen, Sanierung landwirtschaftlicher Bauten, Wildbach- und Lawinenverbauungen). Endlich kommen auch Gebiete in Frage, auf denen der Bund nur durch Erlaß von Vorschriften oder als Aufsichtsorgan tätig ist (z. B. Bau der Nationalstraßen, Vorschriften über Flugsperrengebiete, Überfliegungshöhen und -zeiten). Dies bedeutet, daß der Bund fortan nicht nur keine Anlagen erstellen, sondern auch keine solchen konzessionieren, bewilligen oder durch Beiträge unterstützen darf, wenn nicht Gewähr dafür geboten ist, daß sie im Sinne von Absatz 2 das Landschafts- und Ortsbild usw. schonen oder, gegebenenfalls, ungeschmälert erhalten; der Bund muß ferner diesen Gesichtspunkten auch beim Erlaß von Vorschriften und in seiner Tätigkeit als Aufsichtsorgan Rechnung tragen.

Wie die Vorschrift von Absatz 2 im Einzelfalle zu erfüllen sei, haben alle Stellen des Bundes, denen der Entscheid über die Erfüllung einer Bundesaufgabe im umschriebenen Sinne zufällt, von Amtes wegen laufend sorgfältig zu prüfen. Jenen Verwaltungsabteilungen, denen eine solche Prüfung bisher nicht geläufig war, empfehlen wir, unabhängige Fachorgane zu Rate zu ziehen, so z. B. die eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommision, namentlich in Fällen von gesamtschweizerischer Bedeutung, oder auch die

entsprechenden kantonalen Kommissionen. Im Sinne dieser Ausführungen ermächtigt der Bundesrat die eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission, nötigenfalls auch von sich aus ihr Gutachten darüber abzugeben, auf welche Weise bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe das Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler zu schonen oder ungeschmälert zu erhalten seien, und hiefür bei den zuständigen Stellen die erforderlichen Unterlagen zu beziehen. Die Kommission wird von dieser Ermächtigung zurückhaltend Gebrauch machen; anderseits wird sich die entscheidende Bundesstelle nicht leichthin über ihr Gutachten hinwegsetzen dürfen, sondern nur dann, wenn zwingende öffentliche Interessen den Anforderungen des Natur- und Heimatschutzes entgegenstehen.

Der Bundesrat erwartet, daß auf diese Weise – unbeschadet der kommenden Ausführungsgesetzgebung – dem neuen Verfassungsgrundsatz durch die gesamte Bundesverwaltung schon jetzt nach besten Kräften nachgelebt werde.

Bern, 10. Dezember 1962 *Im Namen des schweizerischen Bundesrates,*

Der Bundespräsident: *Chaudet*

Der Bundeskanzler: *Oser*

Ein Schlüssel zur Literatur über das Schweiizerdeutsche

Wer sich bisher über irgendein Problem des Schweiizerdeutschen nach einschlägiger Literatur umsah, etwa über den Gebrauch der Mundart in den kantonalen Parlamenten oder über Wörterbücher des Berndeutschen, der geriet nur zu bald in eine zeitraubende, uferlose Sucherei: Es fehlte einfach ein Hilfsmittel, das Auskunft gab, ob und wo über ein Problem schon etwas publiziert sei. Nun liegt zu unserer Freude dieses oft vermißte „Bibliographische Handbuch“ des Schweiizerdeutschen vor: ein Band von über 300 Seiten, verfaßt von *Stefan Sonderegger* (jetzt Professor an der Universität Zürich), erschienen als Band 12 der „Beiträge zur schweizerdeutschen Mundartforschung“ im Verlag Huber & Co. in Frauenfeld.

Das Buch verzeichnet alle selbständigen Publikationen und alle Aufsätze über irgendwelche Fragen des Schweiizerdeutschen, und zwar bis zum Jahr 1800 zurück. Nicht weniger als 2000 Titel – wer hätte diesen Reichtum erwartet? – hat der Verfasser, unterstützt von Kollegen, zusammengetragen: vom mehrbändigen „Idiotikon“ über Bücher, Dissertationen, Broschüren bis zum kleinen Aufsatz, vereinzelt sogar bis zum Zeitungsartikel. Sie sind übersichtlich nach Problemkreisen geordnet („Grammatische Darstellungen“, „Wörterbücher“, „Wortkunde und Wortforschung“, „Sprachgeographische Darstellungen“ usw.) und diese jeweils weiter unterteilt, so daß man etwa in einer Gruppe den Wortschatz der Politik und des Rechts, des Handels oder des Wehrwesens rasch überblickt.

Der Haupttitel „Die schweizerische Mundartforschung 1800–1959“ darf also nicht mißverstanden werden: Es handelt sich nicht um eine geschichtliche Darstellung der Erforschung der schweizerdeutschen Mundarten. Anderseits ist das Buch auch nicht nur ein Verzeichnis der streng wissenschaftlichen Publikationen, sondern wesentlich ein Wegweiser zu den für einen breitern Leserkreis bestimmten Artikeln in Sammelwerken, Heimatbüchern,